

Scoach Schweiz AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version:

06.03.2009

Datum des Inkrafttretens:

01.04.2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zulassung zum Handel an der SCOACH als Teilnehmer.....	1
1.1	Bewilligung als Effektenhändler als Voraussetzung für die Zulassung als Teilnehmer	1
1.2	Antrag auf Zulassung.....	1
1.3	Eigenmittel	1
1.4	Voraussetzungen für die Benutzung der Handelsplattform SWXess	2
1.5	Anbindung an die Handelsplattform SWXess.....	2
1.6	Teilnahme bei Settlementorganisationen (Vollmacht).....	3
1.7	Händler	3
1.8	Voraussetzungen für Händler	3
1.9	Teilnehmerautomatisierte Applikationen	3
1.10	Suspendierung und Entzug der Registrierung	4
1.11	Informations- und Auskunftspflicht.....	4
1.12	Inspektionsrecht der SCOACH.....	5
1.13	Nutzung und Weitergabe von Informationen.....	6
1.14	Gebühren	6
1.15	Verhaltensregeln.....	7
1.16	Verbot von Marktmanipulation	8
1.17	Vorabsprachen.....	8
1.18	Haftung der SCOACH	9
1.19	Haftung der Teilnehmer.....	9
1.20	Sanktionsmassnahmen.....	10
1.21	Suspendierung.....	11
1.22	Beendigung der Teilnahme durch Ausschluss.....	12
1.23	Beendigung der Teilnahme durch Kündigung	12
2.	Bestimmungen betreffend den Handel.....	14
2.1	Allgemeine Grundsätze für den Handel.....	14
2.2	Anordnungen bei Fehleingaben	14
2.3	Gleichbehandlungsgrundsatz	14
2.4	Börsentage	15
2.5	Börsenzeit	15
2.6	Segmente	16
2.7	Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse	16
2.8	Börsenpflicht	16
2.9	Aufträge und Quotes.....	17
2.10	Gegenstand des börslichen Handels.....	17
2.11	Auftragsbücher	17
2.12	Abhängigkeiten.....	17
2.13	Normaler Auftrag (Normal Order).....	18
2.14	Akzeptauftrag (Acept order)	18
2.15	Fill-or-Kill-Auftrag	18

2.16	Kursabstufungen (Price Steps)	18
2.17	Schlusseinheiten (Round Lots)	18
2.18	Referenzpreis	18
2.19	Preisbildung im börslichen Handel	19
2.20	Gegenstand des ausserbörslichen Handels	20
2.21	Abschlussbestätigung (Trade Confirmation)	20
2.22	Abschlussmeldung (Trade Report)	20
2.23	Übertragung und Zahlung	21
2.24	Ausserordentliche Situationen	21
2.25	Notstandsituationen im allgemeinen	22
2.26	Ausfall des Börsensystems	23
2.27	Ausfälle von Zugangssystemen der Teilnehmer	23
2.28	Nachmeldeverfahren	23
2.29	Löschung von Aufträgen und Quotes durch die SCOACH	23
2.30	Abwicklung bei Ausfällen des Börsensystems oder Teilen davon sowie der Zugangssysteme der Teilnehmer	24
2.31	Grundsatz der Meldepflicht	24
2.32	Meldefrist bei börslichen Abschlüssen	24
2.33	Meldefrist bei ausserbörslichen Abschlüssen	24
2.34	Sensitive Blocktransaktionen	24
2.35	Grundsatz von Nutzung, Verwertung und Veröffentlichung von Daten	25
2.36	Informationen für die Teilnehmer und die Öffentlichkeit	25
2.37	Marktüberwachung	25
2.38	Market Maker Bestimmungen	26
2.39	Stempelsteuer	27
3.	Bestimmungen betreffend Usanzen	28
3.1	Zweck der Usanzen	28
3.2	Rechtliche Wirkung des Kaufes	28
3.3	Übertragung und Bezahlung der Effekten	29
3.4	Mängelrüge und Umtauschrecht	29
3.5	Entwehrung (Eigentumsentzug durch einen Dritten)	30
3.6	Handel in Optionsscheinen	30
3.7	Notleidende Obligationen	30
3.8	Auslosbare und ausgeloste Obligationen	30
3.9	Umrechnungskurs bei auf ausländische Währungen lautenden Anleihen	31
3.10	Aufgerufene oder gesperrte Effekten	31
3.11	Definition der börslichen Geschäftsart	32
3.12	Übertragung und Zahlung	32
3.13	Zwangsregulierung bei Nichterfüllung	32
3.14	Folgen der Zwangsregulierung	33
3.15	Bestätigung der Exekution	33
3.16	Übertragung und Zahlung	34
4.	Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand	35
4.1	Änderungen der AGB	35
4.2	Recht	35
4.3	Schiedsgericht und Gerichtsstand	35

4.4	Verbindlichkeit.....	35
5.	Übergangsbestimmungen	36

1. ZULASSUNG ZUM HANDEL AN DER SCOACH ALS TEILNEHMER

Diese Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel an der Scoach Schweiz AG (nachfolgend "SCOACH") fest.

1.1 Bewilligung als Effekthändler als Voraussetzung für die Zulassung als Teilnehmer

Eine Zulassung als Teilnehmer an der SCOACH kann nur ein Institut erhalten, welches über eine Bewilligung als Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und Effektenhandel verfügt.

Die SCOACH kann die Zulassung eines Teilnehmers mit Sitz im Ausland davon abhängig machen, ob der Staat, in dem dieser seinen Sitz hat, Teilnehmern der SCOACH mit Sitz in der Schweiz den tatsächlichen Zugang zu seinen Börsen gewährt und die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet.

Die SCOACH kann die Zulassung ablehnen oder widerrufen, wenn aus Sicht der SCOACH durch die Teilnahme die Funktionsfähigkeit der Börse gefährdet wird.

1.2 Antrag auf Zulassung

Die Teilnehmerschaft an der Börse SCOACH setzt die Teilnehmerschaft an der SIX Swiss Exchange AG (nachfolgend "SIX Swiss Exchange") voraus.

Wer Teilnehmer werden will, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen, dessen Form und Inhalt von der SCOACH bestimmt wird.

1.3 Eigenmittel

Der Teilnehmer muss über ausgewiesene Eigenmittel im Sinne der Verordnung zum Bankengesetz von mindestens CHF 10 Millionen verfügen.

Der Teilnehmer muss die Bestimmungen des Bankengesetzes und der Verordnung zum Bankengesetz über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung und Organkredite einhalten.

Für Teilnehmer mit Sitz im Ausland gelten Ziffer 1.3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

1.4 Voraussetzungen
für die Benutzung
der Handelsplatt-
form SWXess

Die Bewilligung zur Benutzung der Handelsplattform SWXess unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a. Der Teilnehmer muss die vorgegebenen technischen Voraussetzungen erfüllen; die SCOACH kann einem Teilnehmer erlauben, sich über einen von der SCOACH anerkannten Provider an die Handelsplattform SWXess anzubinden. Der Teilnehmer hat das Recht, eigene Applikationen zu entwickeln und einzusetzen, solange diese den Betrieb der Handelsplattform SWXess nicht gefährden. Falls die eigenen Applikationen nach Auffassung der SCOACH den Betrieb der Handelsplattform SWXess gefährden, kann die SCOACH ihren Einsatz untersagen.
- b. Der Teilnehmer muss direkt oder indirekt über eine Depotführung bei einer von der SCOACH anerkannten Settlementorganisation verfügen.
- c. Der Teilnehmer muss sämtliche Personen, welche als Händler Zugriff auf das System haben, bei der SCOACH registrieren lassen. Abschlussbestätigungen, Abschlussmeldungen und nachgemeldete Abschlüsse können auch von nicht registrierten Händlern eingegeben werden.
- d. Der Teilnehmer muss die im Börsenhandel der SCOACH zum Einsatz gelangenden teilnehmerautomatisierten Applikationen bei der SCOACH registrieren lassen.

1.5 Anbindung an die
Handelsplattform
SWXess

Die technische Anbindung an die Börse SCOACH erfolgt über das Anbindungskonzept der SIX Swiss Exchange.

Die Handelsplattform SWXess umfasst insbesondere folgende Systeme:

- Börsensystem; sowie
- Zugangsinfrastruktur der SCOACH.

Die Hardware auf Teilnehmerseite wird vom Teilnehmer auf eigene Verantwortung ausgewählt.

Die SCOACH regelt in Weisungen den Zugang zu gewissen Funktionalitäten der Handelsplattform SWXess.

1.6 Teilnahme bei
Settlementorganisa-
tionen (Voll-
macht)

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei einer von der SCOACH anerkannten Settlementorganisation teilzunehmen.

Der Teilnehmer erteilt der SCOACH mittels Vollmacht das Recht, in seinem Namen und Auftrag Abwicklungsinstruktionen an die SIS SegalInterSettle AG sowie an weitere von der SCOACH anerkannte Settlementorganisationen zu erteilen, soweit der Teilnehmer gemäss seinen eigenen Angaben eine vertragliche Beziehung zu diesen Institutionen hat.

Die SCOACH regelt Einzelheiten in Weisungen.

1.7 Händler

Händler sind natürliche Personen, die im Namen und unter der Verantwortung eines Teilnehmers Einblick in die Auftragsbücher der SCOACH haben und (direkt oder über automatische Mechanismen) Kauf- oder Verkaufsaufträge sowie Quotes eingeben sowie die pre- and post-trade Funktionalitäten benutzen dürfen.

1.8 Voraussetzungen für
Händler

Die Registrierung an der Börse SCOACH setzt die Registrierung als Händler an der SIX Swiss Exchange voraus.

Die Händler müssen über einen guten Leumund und über ausreichende Fachkenntnisse verfügen.

Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das Absolvieren der SIX Swiss Exchange-Händlerprüfung erbracht (Händlerlizenz). Die SCOACH kann auch andere äquivalente Prüfungen anerkennen.

Die für einen Teilnehmer an der SCOACH tätigen Händler müssen während der Dauer ihrer Handelstätigkeit einem direkten Weisungsrecht des Teilnehmers unterstehen.

Die SIX Swiss Exchange regelt Einzelheiten der Registrierung und der Händlerprüfung in Weisungen.

1.9 Teilnehmerauto-
matisierte Applika-
tionen

Teilnehmerautomatisierte Applikationen sind Einrichtungen, die Aufträge automatisch in das Börsensystem weiterleiten.

Die Registrierung an der Börse SCOACH setzt die Registrierung der eingesetzten teilnehmerautomatisierten Applikationen an der SIX Swiss Exchange voraus.

Die SIX Swiss Exchange teilt jeder teilnehmerautomatisierten Applikation eine Identifizierungsnummer zu. Die Registrierung der teilnehmerautomatisierten Applikation wird dem Teilnehmer unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Identifizierungsnummer schriftlich bestätigt.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die Identifizierungsnummern seiner registrierten teilnehmerautomatisierten Applikationen nicht missbraucht werden.

Der Teilnehmer ist für alle Eingaben verantwortlich, die über die von ihm eingesetzten teilnehmerautomatisierten Applikationen in das Börsensystem gelangen.

Die Parametrisierung von teilnehmerautomatisierten Applikationen ist registrierten Händlern vorbehalten.

Die SCOACH kann Einzelheiten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

1.10 Suspendierung und Entzug der Registrierung

Bei Verstössen gegen Erlasse der SCOACH, bei Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Registrierung oder während eines hängigen Strafverfahrens kann die SCOACH die Registrierung von Händlern bzw. teilnehmerautomatisierten Applikationen suspendieren oder entziehen. Diese Sanktion wirkt sich auch auf die Registrierung an der SIX Swiss Exchange aus.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, unverzüglich sicherzustellen, dass der betroffene Händler bzw. die teilnehmerautomatisierten Applikation keinen Zugriff mehr auf die Handelsplattform SWXess hat.

1.11 Informations- und Auskunftspflicht

Jeder Teilnehmer hat die SCOACH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn einer seiner registrierten Händler oder er selbst die Erlasse der SCOACH verletzt oder nicht einhalten kann.

Eine Benachrichtigung hat auch dann zu erfolgen, wenn über die registrierten teilnehmerautomatisierten Applikationen Erlasse verletzt oder nicht eingehalten werden.

Weiter ist er verpflichtet, unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses der SCOACH und der zuständigen Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Durchsetzung der börsenrelevanten Gesetze und Erlasse benötigt werden.

Die SCOACH kann jederzeit von den Teilnehmern verlangen, ihre interne und/oder externe Revisionsstelle zu beauftragen, bestimmte oder alle Abläufe bzw. bestimmte oder alle Transaktionen aus der Geschäftstätigkeit des Teilnehmers bezüglich der Einhaltung der börsenrelevanten Gesetze und Erlasse durch den Teilnehmer der SCOACH zu überprüfen und der SCOACH einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten. Der Bericht muss unter Beachtung des Bankgeheimnisses verfasst werden.

Der Teilnehmer mit Sitz im Ausland muss eine Revisionsstelle ernennen, welche zur Prüfung von Banken und Finanzgesellschaften respektive Effekthändlern zugelassen ist. Zugelassen werden Revisionsstellen, die von der schweizerischen oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde bzw. von der schweizerischen oder der relevanten ausländischen Gesetzgebung anerkannt sind. Sofern der Teilnehmer keine solche Revisionsstelle bezeichnet, bestimmt die SCOACH die Revisionsstelle. Die SCOACH ist berechtigt, den zuständigen ausländischen Stellen Auskünfte über einen Teilnehmer mit Sitz im Ausland zu erteilen.

Der Teilnehmer übernimmt die Kosten der von der SCOACH verlangten Prüfungen.

Die SCOACH behandelt Berichte und Informationen, die sie von Teilnehmern oder Revisionsstellen erhält, vertraulich.

1.12 Inspektionsrecht der SCOACH

Die SCOACH hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher sowie der Softwarelizenzbestimmungen, die beim Teilnehmer installierte Hard- und Software sowie den rechtmässigen Gebrauch der Daten

der SCOACH jederzeit zu überprüfen und zu testen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der die Revision durchführenden Stelle Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfung notwendig sind.

Die SCOACH kann die mit der Revision verbundenen Kosten dem Teilnehmer in Rechnung stellen, sofern er eine festgestellte Verletzung zu verantworten hat.

Überprüfungen und Tests von Hard- und Software erfolgen nach entsprechender Voranzeige im Beisein eines Vertreters des Teilnehmers und ohne übermässige Beeinträchtigung für den Teilnehmer.

Die SCOACH behandelt die dabei gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.

1.13 Nutzung und Weitergabe von Informationen

Die SCOACH kann alle Daten, die Teilnehmer in die Handelsplattform SWXess eingegeben, nutzen, analysieren und verwerten. Sie hat das Recht, Daten zu publizieren. Ohne Zustimmung der Teilnehmer darf sie aber deren Identität nicht bekannt geben.

Die SCOACH behandelt alle einzelnen Daten, die von einem Teilnehmer ins Börsensystem eingegeben werden, vertraulich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Preisgabe von Informationen vorsehen.

Unabhängig des Vorstehenden kann die SCOACH Daten gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften, ihren Muttergesellschaften und/oder den von letzteren (direkt oder indirekt kontrollierten) Beteiligungsgesellschaften sowie Dritten, sofern diese davon Kenntnis haben müssen, unter der Voraussetzung offen legen, dass die SCOACH dafür sorgt, dass solche Gesellschaften durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind.

1.14 Gebühren

Der Teilnehmer ist verpflichtet, der SCOACH Gebühren zu bezahlen für:

- a. den Handel von Effekten;

- b. die erstmalige Zulassung von Börsenteilnehmern zur Teilnahme am Börsenhandel;
- c. die Aufrechterhaltung der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel;
- d. die Benutzung der Handelsplattform SWXess;
- e. die zugeteilte Kapazität für die Handelsplattform SWXess;
- f. die exzessive Benutzung des Börsensystems;
- g. die Datenkommunikation;
- h. den von einem Teilnehmer verursachten ausserordentlichen Überwachungsaufwand;
- i. den von einem Teilnehmer verursachten ausserordentlichen Untersuchungsaufwand;
- j. die Zurverfügungstellung von Daten.

Die SCOACH legt die Höhe der Gebühren und die Erhebungsmodalitäten in Weisungen oder anderen ihr geeignet scheinenden Publikationsformen fest.

Die SCOACH kann für verspätet eingegangene Zahlungen Verzugszinsen und die Erstattung von Auslagen verlangen.

1.15 Verhaltensregeln

Die Teilnehmer sorgen durch interne Vorschriften und Personalführung für die Durchsetzung:

- a. der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne von Artikel 11 Börsengesetz, des Rundschreibens 2008/38 "Marktverhaltensregeln" der FINMA und der entsprechenden Landesregeln;
- b. eines transparenten und fairen Handels im bestmöglichen Interesse der Kunden und unter Förderung der Integrität des Marktes;

- c. der Anwendung der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

1.16 Verbot von Marktmanipulation

Effektengeschäfte müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen.

Effektengeschäfte oder blosser Auftragseingaben (Orders), um den Anschein von Marktaktivitäten zu erwecken oder Liquidität, Börsenkurse oder Bewertung von Effekten zu verzerren, sowie Scheingeschäfte und -aufträge sind nicht zulässig (Marktmanipulation).

Die Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet,

- a. unfaire Handelspraktiken an der SCOACH oder in Kombination mit Praktiken an der SIX Swiss Exchange zu unterlassen;
- b. Handlungen oder Unterlassungen, die nach Auffassung der SCOACH die Integrität der Börse beeinträchtigen, zu vermeiden.

Nicht unter das Verbot von Marktmanipulation fallen jene gegenläufigen Aufträge eines einzelnen Teilnehmers für Nostro, die wegen der internen technischen Anbindungsstrukturen der Handelseinheiten börsliche Abschlüsse auslösen können, sofern der Teilnehmer nachweist, dass sie unabhängig voneinander und ohne jegliche Absprache im Börsensystem zusammengeführt werden.

Der Nachweis wird anerkannt, wenn der Teilnehmer vorgängig der SCOACH eine schriftliche Darstellung seiner internen technischen Anbindungsstruktur übergibt. Jedem einzelnen Auftrag ist ein Identifikationscode entsprechend der Anbindungsstruktur beizufügen.

Die SCOACH regelt Einzelheiten dazu in einer Weisung.

1.17 Vorabsprachen

Vorabgesprochene gegenläufige Kundenaufträge und Geschäfte zwischen Kunden- und Nostrohandel des gleichen Teilnehmers oder Geschäfte mit anderen Teilnehmern sind mit den von der SCOACH zur Verfügung gestellten

Meldefunktionalitäten unter Beachtung von Ziff. 2.8 als ausserbörsliche Geschäfte zu melden.

Wünscht der Kunde oder Teilnehmer für solche vorabgesprochene Geschäfte (sowohl unter wie über der Börsenpflichtlimite) bereits während der Handelszeit eine börsliche Ausführung, so ist zwischen der Eingabe des Kundenauftrages und des darauf folgenden Kauf- bzw. Verkaufsauftrages mindestens 15 Sekunden zu warten.

Kundenkompensationsaufträge ohne Änderung des wirtschaftlich Berechtigten sind verboten.

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer auch bei Verwendung von Order-Routingsystemen vertraglich sichergestellt ist.

1.18 Haftung der SCOACH

Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet die SCOACH namentlich nicht für Schäden, die einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten erwachsen infolge:

- a. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Handelsplattform SWXess;
- b. Fehlerhaftigkeit der gelieferten Hard- und Software;
- c. falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- d. Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen;
- e. Massnahmen im Rahmen des Notfallprozedere;
- f. anderer Systemversagen oder anderer technischer Probleme.

1.19 Haftung der Teilnehmer

Der Teilnehmer ist für Personen, die Daten über seine Anschlüsse ins Börsensystem eingeben, alleine verantwortlich und haftbar. Ebenfalls ist der Teilnehmer für Handlungen und Unterlassungen der von ihm beauftragten Provider verantwortlich und haftbar.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, selbst die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen zu treffen.

1.20 Sanktionsmassnahmen

Die SCOACH kann gegen folgende Handlungen oder Unterlassungen von Teilnehmern und/oder registrierten Händlern Sanktionsmassnahmen verhängen:

- a. Verletzung von börsenrelevanten Gesetzen;
- b. Verletzung von Erlassen der SCOACH;
- c. Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit der SCOACH;
- d. Nichteinhaltung von Anordnungen der SCOACH;
- e. Versuchte oder begangene Verletzung der Sicherheit der Handelsplattform SWXess;
- f. Versuchte oder begangene Manipulationen oder Veränderung der Handelsplattform SWXess, insbesondere auch die technischen Schnittstellen;
- g. Unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der SCOACH oder der von der Handelsplattform SWXess empfangenen Daten;
- h. Behinderung von internen oder externen Revisionsstellen in der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- i. Nichteinhaltung des Schiedsverfahrens und Nichtbefolgung eines Schiedsspruches;
- j. Zahlungsverzug bei Gebührenforderungen der SCOACH.

Folgende Sanktionen können ergriffen werden:

- a. gegen einen Teilnehmer:
Verweis, Suspendierung oder Ausschluss; Suspendierung oder Entzug der Zulassung seiner teilnehmerautomatisierten Applikationen; Busse und/oder

Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 10 Mio.

b. gegen einen Händler:

Verweis, Suspendierung oder Entzug der Zulassung.

Bei der Verhängung von Sanktionsmassnahmen trägt die SCOACH der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens Rechnung.

Eine ausgesprochene Sanktion wirkt sich auch auf die Teilnehmerschaft an der SIX Swiss Exchange aus.

Die SCOACH kann die gegen Teilnehmer bzw. registrierten Händler verhängten Sanktionsmassnahmen sowie die ihnen zugrunde liegenden Verletzungen den Teilnehmern und/oder der Öffentlichkeit bekannt geben.

Das Sanktionsverfahren erfolgt gemäss besonderen Vorschriften.

1.21 Suspendierung

Bei grober Verletzung der Erlasse der SCOACH, bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Börsenlizenz, oder wenn ein Teilnehmer nicht mehr in der Lage ist, seine Geschäfte ordnungsgemäss abzuwickeln, kann die SCOACH jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung den Zugang eines Teilnehmers zum Börsensystem sperren und dessen Aufträge bzw. Quotes löschen. Erfüllt der Teilnehmer die Anordnungen der SCOACH, kann die SCOACH die Unterbrechung aufheben. Die ausgesprochene Sanktion wirkt sich auch auf die Teilnehmerschaft an der SIX Swiss Exchange aus.

Die SCOACH gibt die erfolgte Suspendierung eines Teilnehmers unverzüglich bekannt. Der suspendierte Teilnehmer kann die Suspendierung an die Beschwerdeinstanz der SCOACH und deren Entscheid an das Schiedsgericht der SCOACH weiterziehen. Dem Weiterzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Beschwerdeinstanz bzw. das Schiedsgericht nichts anderes verfügt.

1.22 Beendigung der
Teilnahme durch
Ausschluss

Bei grober Verletzung der Erlasse der SCOACH, bei Einleitung eines Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens sowie bei anhaltender Nichtbenützung des Börsensystems oder bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen für die Teilnahme kann die SCOACH einem Teilnehmer den Ausschluss androhen und vorläufige Massnahmen anordnen.

Wird den Anordnungen der SCOACH nicht fristgerecht Folge geleistet oder erscheint eine Fristansetzung von vornherein als zwecklos, so entscheidet die SCOACH über den Ausschluss und teilt diesen schriftlich und unter Angabe der Gründe dem betroffenen Teilnehmer mit.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid über den Ausschluss hindert die SCOACH nicht, die Suspendierung anzuordnen.

Die SCOACH gibt den rechtskräftigen Entscheid über den Ausschluss eines Teilnehmers bekannt.

Die ausgesprochene Sanktion wirkt sich auch auf die Teilnehmerschaft an der SIX Swiss Exchange aus.

1.23 Beendigung der
Teilnahme durch
Kündigung

Der Teilnehmer oder die SCOACH kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Teilnahmevertrag kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen eingehalten werden muss. Erfüllungspflichten und –rechte bleiben unabhängig von der Kündigung bestehen. Eine Kündigung der Teilnahme bei SCOACH zieht auch eine Kündigung bei der SIX Swiss Exchange nach sich.

Der Teilnehmer muss der SCOACH alle technischen Unterlagen zurückgeben, soweit diese auf deren Rückgabe nicht ausdrücklich verzichtet.

Die Kündigung eines Teilnehmers wird erst wirksam im Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Pflichten gegenüber der SCOACH. Die Pflicht zur Leistung der Umsatzgebühr dauert bis zu diesem Zeitpunkt.

Die SCOACH bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem der kündigende Teilnehmer das Börsensystem benutzen darf.

Die SCOACH gibt die erfolgte Kündigung eines Teilnehmers bekannt.

2. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN HANDEL

Diese Bestimmungen regeln den Handel an der SCOACH.

2.1 Allgemeine Grundsätze für den Handel
Die Teilnehmer und ihre registrierten Händler sind verpflichtet, die Erlasse der SCOACH einzuhalten, gemäss allgemein anerkannter Geschäftsethik zu handeln und den Entscheiden der SCOACH Folge zu leisten.

2.2 Anordnungen bei Fehleingaben
Stellt die SCOACH Fehleingaben fest, so ist sie befugt, die betreffenden Händler anzuweisen, die Fehleingabe unverzüglich rückgängig zu machen.

Leisten die betreffenden Händler der Anordnung keine Folge, so kann die SCOACH Sanktionsmassnahmen ergreifen.

2.3 Gleichbehandlungsgrundsatz
Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt ausschliesslich für das Börsensystem, welches beim physischen Ausgang zur Zugangsinfrastruktur der SCOACH endet.

Die SCOACH stellt die Gleichbehandlung der Teilnehmer nach folgenden Grundsätzen sicher:

- a. Alle Teilnehmer haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Funktionalitäten des Börsensystems;
- b. Alle Market Makers haben die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu den Funktionalitäten des Börsensystems;
- c. Das Börsensystem schafft die Voraussetzungen, die eine gleichzeitige Abnahme der Daten vom Börsensystem erlauben;
- d. Die Eingaben der Teilnehmer werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens im Börsensystem verarbeitet;
- e. Bei gleichzeitig eintreffenden Eingaben besteht für jede Eingabe die gleiche Wahrscheinlichkeit, zuerst verarbeitet zu werden;

- f. Massgebend für die Bestimmung der Reihenfolge des Eintreffens ist die Transaktions-Identifikationsnummer, welche durch das Börsensystem vergeben wird;
- g. Die Preisbildung im börslichen Handel erfolgt für alle Teilnehmer nach den gleichen, von der SCOACH festgelegten Preisbildungsregeln (Matching Rules).

2.4 Börsentage

Der Handel an der SCOACH findet täglich von Montag bis Freitag statt (Börsentage).

An Samstagen, Sonntagen sowie an eidgenössischen Feiertagen bleibt das Börsensystem in der Regel geschlossen (Börsenfeiertage).

Die SCOACH behält sich das Recht vor, unter vorheriger Anzeige das Börsensystem an einzelnen Tagen nicht zur Verfügung zu stellen bzw. zusätzliche Börsentage einzuschalten.

2.5 Börsenzeit

Die Börsenzeit an der SCOACH ist in folgende Börsenperioden aufgeteilt:

- a. Voreröffnung
- b. Eröffnung
- c. Laufender Handel
- d. Pause
- e. Handelsschluss
- f. Nachbörslicher Handel

Die SCOACH kann die Anwendbarkeit, Beginn, Dauer und Abfolge der Börsenperioden für die einzelnen Segmente in Weisungen oder anderen Publikationsformen festlegen.

Die Eröffnung und der laufende Handel werden als Handelszeit bezeichnet.

- 2.6 Segmente
- Die SCOACH kann die Effekten aufgrund verschiedener Kriterien (z.B. Art der Effekte, Kotierungsanforderungen, Handelsvolumen, Handelszeiten etc.) einem Segment zuteilen.
- Die Segmente können von der SCOACH in Weisungen oder anderen Publikationsformen festgelegt werden.
- 2.7 Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse
- Börsliche Abschlüsse sind Abschlüsse in Effekten, die während der Eröffnung oder des laufenden Handels im Matcher zustande kommen. Nur solche Abschlüsse dürfen von den Teilnehmern als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
- Alle übrigen Abschlüsse sind ausserbörsliche Abschlüsse.
- 2.8 Börsenpflicht
- Während der Handelszeit sind die Teilnehmer verpflichtet, Kauf- und Verkaufsaufträge börslich auszuführen, d.h. in die Auftragsbücher der SCOACH einzugeben (Börsenpflicht).
- Die Börsenpflicht unterliegt folgenden Ausnahmen:
- a. Die Teilnehmer können Einzelaufträge, deren Wert die von der SCOACH in Weisungen festgelegten Limiten übersteigen, ausserbörslich (off order book) ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
 - b. Die Teilnehmer können für Kunden Sammelaufträge, deren Wert die von der SCOACH in Weisungen festgelegten Limiten übersteigen, ausserbörslich ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.
 - c. Die Teilnehmer können Aufträge für Effekten, die im Rahmen eines von der SCOACH in Weisungen umschriebenen Portfolio Trades gehandelt werden, ausserbörslich ausführen, sofern die daraus resultierenden Abschlüsse nicht als börsliche Abschlüsse bezeichnet werden.

2.9 Aufträge und Quotes

Alle eingegebenen Aufträge und Quotes werden vom Börsensystem mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen. Aufträge oder Quotes, bei welchen nicht alle obligatorischen Attribute eingegeben werden, oder einzelne Attribute nicht ordnungsgemäss eingegeben sind, werden vom Börsensystem zurückgewiesen.

Die Attribute sowie die Eingabeform werden von der SCOACH in Weisungen festgelegt.

2.10 Gegenstand des börslichen Handels

Gegenstand des börslichen Handels an der SCOACH sind ausschliesslich Aufträge und Quotes in an der SCOACH gehandelten Effekten, die drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind.

Ein Quote oder Auftrag kann gegen eine Vielzahl von anderen Aufträgen und/oder Quotes zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden.

2.11 Auftragsbücher

Die SCOACH führt mindestens ein Auftragsbuch für jede Effekte, die bei ihr gehandelt wird. Darin werden für jede gehandelte Effekte alle eingegebenen Aufträge und Quotes nach Preis und Zeitpunkt des Auftrags- bzw. Quoteingangs geordnet und verwaltet.

Während der Börsenzeit können die Auftragsbücher von allen Teilnehmern nach Massgabe von Ziffer 2.36 dieser Bestimmungen eingesehen werden. Jeder Teilnehmer kann bei der Auftrags- bzw. Quoteeingabe die Offenlegung seiner Identität im Auftragsbuch freigeben.

Allfällige Nichteröffnungen (Nonopening) bzw. Handelsinterventionen werden in den Auftragsbüchern ebenfalls angezeigt.

2.12 Abhängigkeiten

Die SCOACH kann Abhängigkeiten von Effekten oder von Segmenten bestimmen. Diese bewirken, dass der Handel der abhängigen Effekte bzw. des abhängigen Segmentes nur dann eröffnet wird bzw. stattfindet, wenn der Handel in der zugrunde liegenden Effekte bzw. im zugrunde liegenden Segment offen ist.

Die SCOACH kann Einzelheiten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

- 2.13 Normaler Auftrag
(Normal Order)
- Der normale Auftrag ist ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Anzahl von Effekten, die an der SCOACH gehandelt werden.
- 2.14 Akzeptauftrag
(Accept order)
- Der Akzeptauftrag ist ein Auftrag zur Annahme der im Auftragsbuch befindlichen Aufträge, die seinen Attributen entsprechen.
- Der Akzeptauftrag wird nie im Auftragsbuch angezeigt, sondern wird sofort gegen alle Aufträge, die seinen Attributen entsprechen und sich im Zeitpunkt seiner Eingabe im Auftragsbuch befinden, ausgeführt. Falls der Akzeptauftrag nicht sofort oder nur teilweise ausgeführt wird, wird er bzw. der verbleibende Teilauftrag vom Börsensystem automatisch gelöscht.
- 2.15 Fill-or-Kill-Auftrag
- Der Fill-or-Kill-Auftrag ist ein Auftrag, der entweder in einem Zug vollständig ausgeführt oder vom Börsensystem automatisch gelöscht wird. Er wird nie im Auftragsbuch angezeigt.
- 2.16 Kursabstufungen
(Price Steps)
- Effekten können nur in Kursabstufungen gehandelt werden, die von der SCOACH in Weisungen oder anderen Publikationsformen festgelegt werden können. Sie teilt den Teilnehmern den Zeitpunkt des Inkrafttretens von neuen Kursabstufungen frühzeitig mit.
- 2.17 Schlusseinheiten
(Round Lots)
- Unter Schlusseinheiten wird ein bestimmter Nominalwert oder eine bestimmte Stückzahl verstanden.
- Nur der Handel von mindestens einer Schlusseinheit kann in einer Effekte zu einem neuen Kurs führen.
- Die Schlusseinheiten können von der SCOACH in Weisungen oder anderen Publikationsformen festgelegt werden. Sie teilt den Teilnehmern den Zeitpunkt des Inkrafttretens von neuen Schlusseinheiten frühzeitig mit.
- 2.18 Referenzpreis
- Der Referenzpreis dient als Vergleichswert bzw. als Basis für verschiedene Berechnungen der SCOACH, insbesondere für die Berechnung des Eröffnungskurses sowie für die verzögerte Eröffnung bzw. Handelsunterbrechung (Stop Trading).

In der Regel entspricht der Referenzpreis dem letztbezahlten Kurs. In besonderen Fällen, insbesondere bei Kapitalereignissen oder bei Handelsaufnahme von Effekten, kann die SCOACH den Referenzpreis festlegen und ins Börsensystem eingeben.

2.19 Preisbildung im börslichen Handel

Für jede Börsenperiode findet eine Preisberechnung nach bestimmten Regeln statt. Die Börsenpreise werden allgemein nach folgenden Regeln ermittelt:

- Alle Aufträge und Quotes werden im Auftragsbuch nach Preis und Zeitpunkt des Auftrags- bzw. Quoteingangs geordnet. Quotes können nur von Teilnehmern eingegeben und gelöscht werden, die für das Market Making gemäss Ziffer 2.38 berechtigt sind.
- Während der Voreröffnung können die Teilnehmer Aufträge oder Quotes eingeben und löschen. Für jede Effekte wird laufend ein für alle Teilnehmer sichtbarer theoretischer Eröffnungskurs berechnet.
- In der Eröffnung wird der erste Börsenkurs des Tages (Eröffnungskurs) für jede an der SCOACH gehandelte Effekte nach dem Meistausführungsprinzip ermittelt.
- Im laufenden Handel wird jeder eingegebene Auftrag oder Quote nach Möglichkeit gegen die Aufträge und Quotes, die sich bereits im Auftragsbuch befinden, ausgeführt. Alle neuen Kurse dürfen nicht schlechter als die im Auftragsbuch verbleibenden Limiten sein.
- Der laufende Handel kann durch eine oder mehrere Pausen unterbrochen werden. Mit der Pause wird das Börsensystem in den Voreröffnungstatus versetzt. Am Ende der Pause wird das Börsensystem in den Eröffnungstatus und anschliessend in den laufenden Handel versetzt.
- Bei Handelsschluss wird der laufende Handel eingestellt und je nach Segment ein Schlusskurs bestimmt.
- Nach dem Handelsschluss wird das Börsensystem in den nachbörslichen Handel versetzt. Während des nachbörslichen Handels können die Teilnehmer je

nach Marktmodell Aufträge, Quotes oder Aufträge und Quotes eingeben und löschen. Für jede Effekte wird laufend ein für alle Teilnehmer sichtbarer theoretischer Eröffnungskurs berechnet.

SCOACH regelt Einzelheiten der einzelnen Marktmodelle in Weisungen oder anderen Publikationsformen.

2.20 Gegenstand des ausserbörslichen Handels

Während der Börsenzeit stellt die SCOACH den Teilnehmern Funktionalitäten für den Abschluss, die Abwicklung und die Meldung von ausserbörslichen Abschlüssen in Effekten, die an der SCOACH gehandelt werden, zur Verfügung (Funktionalitäten für den ausserbörslichen Handel).

Die Teilnehmer können Aufträge in an der SCOACH gehandelten Effekten, die drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind, nur unter folgenden Bedingungen ausserbörslich handeln:

- a. während der Handelszeit, sofern die Aufträge nicht unter die Börsenpflichtlimiten gemäss Ziffer 2.8 dieser Bestimmungen fallen, und
- b. ausserhalb der Handelszeit ohne weitere Einschränkungen.

Alle anderen Geschäfte in Effekten, die an der SCOACH gehandelt werden, sind ausserbörslich zu tätigen.

2.21 Abschlussbestätigung (Trade Confirmation)

Die Abschlussbestätigung ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, Abschlüsse, die er ausserbörslich mit einem anderen Teilnehmer tätigt, zu bestätigen und dadurch der SCOACH zu melden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer zudem, nachgemeldete Abschlüsse im Nachmeldeverfahren einzugeben.

2.22 Abschlussmeldung (Trade Report)

Die Abschlussmeldung ist die Funktionalität, mit welcher ein Teilnehmer:

- a. alle Abschlüsse, die er ausserbörslich mit einem Nicht-Teilnehmer tätigt, der SCOACH melden muss,

- b. Abschlüsse, die er ausserbörslich mit einem Teilnehmer tätigt und nicht gemäss Ziffer 2.21 bestätigt, der SCOACH melden muss, und
- c. nachgemeldete Abschlüsse im Nachmeldeverfahren eingeben kann.

2.23 Übertragung und Zahlung

Die Übertragung und Zahlung hat nach Massgabe der Usancen der SCOACH zu erfolgen.

Die SCOACH übermittelt einer von ihr anerkannten Settlementorganisation im Namen und Auftrag der Teilnehmer automatisch Abwicklungsinstruktionen für folgende Abschlüsse in sammelverwahrungsfähigen Effekten, welche drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind:

- a. sämtliche Abschlüsse, die im börslichen Handel ausgeführt werden;
- b. sämtliche Abschlüsse, die mittels der Funktionalität Abschlussbestätigung (Trade Confirmation) gemeldet werden.

Für alle anderen Abschlüsse übermittelt die SCOACH keine automatischen Abwicklungsinstruktionen.

Die Teilnehmer können für Abschlussbestätigungen auf die Generierung von automatischen Abwicklungsinstruktionen durch die SCOACH ausdrücklich verzichten.

2.24 Ausserordentliche Situationen

Ausserordentliche Situationen im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere sein:

- a. grössere Kursschwankungen;
- b. kurz vor der Veröffentlichung stehende Entscheide oder Informationen, die den Kurs wesentlich beeinflussen können (kursrelevante Informationen) oder
- c. andere Situationen, die geeignet sind, einen fairen und geordneten Handel zu behindern.

Bei Eintritt von ausserordentlichen Situationen kann die SCOACH alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst fairen und geordneten Handel aufrechtzuerhalten.

Sie kann überdies ihr notwendig erscheinende Handelsinterventionen vornehmen, insbesondere die Eröffnung des Handels in einer Effekte verzögern, den laufenden Handel in einer Effekte unterbrechen bzw. sistieren oder eine Effekte streichen.

Die SCOACH informiert die Teilnehmer über die getroffenen Massnahmen.

Die SCOACH regelt die Einzelheiten in Weisungen.

2.25 Notstandsituationen im allgemeinen

Notstandsituationen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

- a. Ausfall des Börsensystems oder der Zugangsinfrastruktur der SCOACH bzw. Teilen davon;
- b. Ausfälle von Zugangssystemen der Teilnehmer;
- c. Ereignisse höherer Gewalt oder
- d. sonstige Ereignisse die geeignet sind, einen fairen und geordneten Handel zu behindern.

In Notstandsituationen ist die SCOACH bestrebt, den Handel möglichst aufrechtzuerhalten.

Beim Eintritt einer Notstandsituation kann sie alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst fairen und geordneten Handel aufrechtzuerhalten oder um auf die Notstandsituation in geeigneter Weise zu reagieren.

Insbesondere kann sie Erlasse ganz oder teilweise aufheben und vorübergehend durch neue Vorschriften ersetzen sowie den Handel vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

Die SCOACH informiert die Teilnehmer über die getroffenen Massnahmen.

Die SCOACH regelt Einzelheiten in Weisungen.

2.26 Ausfall des Börsensystems

Bei Ausfällen des Börsensystems bzw. Teilen davon ergreift die SCOACH alle notwendigen Massnahmen, um den Handel behelfsmässig zu ermöglichen.

Nach Behebung des Ausfalles sorgt die SCOACH für eine schnellstmögliche Wiederherstellung des Normalzustandes. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Normalzustandes.

2.27 Ausfälle von Zugangssystemen der Teilnehmer

Bei Ausfällen der Zugangssysteme der Teilnehmer können die Teilnehmer behelfsmässig weiter handeln.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Ausfälle ihrer Zugangssysteme sowie die Wiederaufnahme der Betriebsbereitschaft nach einem Ausfall unverzüglich der SCOACH zu melden.

2.28 Nachmeldeverfahren

Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Abschlüsse schnellstmöglich nach Ende der Notstandssituation, spätestens jedoch vor Handelsbeginn (Eröffnung) des folgenden Börsentages, der SCOACH zu melden. Solche Abschlüsse sind der SCOACH als nachgemeldete Abschlüsse im Nachmeldeverfahren einzugeben. Die Teilnehmer benachrichtigen die SCOACH unverzüglich, falls sie die Nachmeldefrist nicht einhalten können.

2.29 Löschung von Aufträgen und Quotes durch die SCOACH

In Notstandssituationen kann jeder Teilnehmer bei der SCOACH die Löschung aller seiner Aufträge und/oder Quotes beantragen. Der Eingang dieses Gesuches wird von der SCOACH schnellstmöglich per Telefax oder elektronisch bestätigt.

Die SCOACH nimmt die Löschung schnellstmöglich vor. Sie behandelt die Anträge entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens.

- 2.30 Abwicklung bei Ausfällen des Börsensystems oder Teilen davon sowie der Zugangssysteme der Teilnehmer
- In besonderen Fällen (z.B. bei länger anhaltenden Notstandsituationen) kann die SCOACH anordnen, dass die Abwicklungsinstruktionen von den Teilnehmern direkt an eine von ihr anerkannte Settlementorganisation erteilt werden müssen.
- 2.31 Grundsatz der Meldepflicht
- Die Teilnehmer sind gesetzlich verpflichtet, grundsätzlich sämtliche in der Schweiz oder im Ausland getätigten börslichen oder ausserbörslichen Abschlüsse in schweizerischen oder ausländischen Effekten, die an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassen sind, zu melden.
- Die SCOACH regelt die Einzelheiten in Weisungen.
- 2.32 Meldefrist bei börslichen Abschlüssen
- Alle börslichen Abschlüsse werden vom Börsensystem automatisch erfasst und müssen nicht mehr gesondert gemeldet werden.
- 2.33 Meldefrist bei ausserbörslichen Abschlüssen
- Ausserbörsliche Abschlüsse in Effekten, die während der Handelszeit zustande kommen und vom Börsensystem nicht automatisch erfasst werden, sind grundsätzlich innerhalb von 30 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses zu melden.
- Ausserbörsliche Abschlüsse, die nach Handelsende zustande kommen bzw. nur ausserhalb der Handelszeit gemeldet werden können, sind bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.
- 2.34 Sensitive Blocktransaktionen
- Sensitive Blocktransaktionen können verzögert publiziert werden, sofern der Teilnehmer innerhalb von 30 Minuten nach Abschluss der Transaktion der SCOACH mitteilt, dass eine solche Transaktion stattgefunden hat.
- Die SCOACH regelt Einzelheiten in Weisungen.

2.35 Grundsatz von
Nutzung, Verwer-
tung und Veröff-
entlichung von
Daten

Die SCOACH gibt Kursinformationen, Umsätze und andere Daten bekannt, soweit diese einer geeigneten Information des Publikums und der Teilnehmer dienen. Vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend das Sanktionswesen wird die Identität der Teilnehmer ohne deren vorherige Zustimmung nicht bekannt gegeben.

Die Nutzung der über das Börsensystem übermittelten Marktinformationen ist für die registrierten Händler der Teilnehmer gebührenfrei. Die SCOACH kann für die Verbreitung von Marktinformationen bei Teilnehmern und Dritten Gebühren erheben.

Die SCOACH regelt die Einzelheiten in Weisungen.

2.36 Informationen für
die Teilnehmer und
die Öffentlichkeit

Die SCOACH stellt folgende Daten zur Verfügung (Marktinformationen):

- a. alle bezahlten börslichen Kurse mit Volumen und Zeitpunkt der Ausführung;
- b. beste Geld- und Briefkurse mit kumulierter Menge, d.h. mit angebotener Menge pro besten Geld- bzw. Briefkurs;
- c. kumuliertes Volumen des Tages der börslichen Abschlüsse;
- d. alle von den Teilnehmern gemeldeten ausserbörslichen Abschlüsse mit entsprechendem Preis, Volumen, Zeit und deren laufend kumuliertes Volumen des Tages;
- e. die Börsenperiode (Status des Auftragsbuches) sowie allfällige Handelsinterventionen der SCOACH wie Nichteröffnungen, Handelsunterbrechungen, Sistierungen, usw.

Die SCOACH kann die Marktinformationen direkt oder über Informationsverkäufer bekannt geben.

2.37 Marktüberwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der für den Handel an der SCOACH geltenden Gesetze und Erlasse kann die SCOACH von den Teilnehmern jederzeit unter Vorbehalt

des Bankgeheimnisses die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

Überdies kann sie jederzeit bestimmte oder alle Geschäftsaktivitäten des Teilnehmers durch dessen interne und/oder externe Revisionsstelle auf die Einhaltung der Bestimmungen der SCOACH überprüfen lassen. Gegebenenfalls erstattet die interne und/oder externe Revisionsstelle der SCOACH einen zusammenfassenden Bericht unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

Die SCOACH ergreift die ihr adäquat erscheinenden Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzes- bzw. reglementskonformen Zustandes.

Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Teilnehmers.

2.38 Market Maker Bestimmungen

Die SCOACH kann für den Handel in bestimmten Effekten vorschreiben, dass ein Market Making durch einen oder mehrere Teilnehmer sichergestellt wird.

Je nach Segment bzw. Effekte können individuelle Bestimmungen für das Market Making erlassen werden.

Den Market Making Bestimmungen unterstehen nur jene Teilnehmer, die sich schriftlich zum Market Making in einer bestimmten Effekte verpflichtet haben (Market Maker). Market Maker sind berechtigt, im Börsensystem Quotes zu stellen. Market Maker sind verpflichtet, für die betreffende Effekte einen fairen und ordentlichen Markt zu unterhalten. Ein Market Maker hat sicherzustellen, dass er während der Börsenzeit Quotes stellt und auch anderweitig immer erreichbar ist.

Die SCOACH kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die Ausübung der Market Maker-Funktion stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine minimale Auftragsgrösse auf der Nachfrage- und Angebotsseite sowie die Zeitspanne, während welcher Quotes gestellt werden sollen, festsetzen.

Die SCOACH kann die Market Making-Berechtigung widerrufen, wenn der Market Maker seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Übrigen gelten die Sanktionsmassnahmen gemäss Ziffer 1.20.

Die SCOACH kann die Einzelheiten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

2.39 Stempelsteuer

Die Scoach erfüllt die Abgabepflicht von Teilnehmern im Ausland gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Stempelgesetzes.

- a. Die Scoach belastet die Teilnehmer im Ausland bei schweizerischen Titeln mit der eidgenössischen Stempelsteuer auf den von ihnen für Kunden und für Effekthändler im Ausland getätigten Abschlüssen.
- b. Massgebend sind die Definitionen des eidgenössischen Stempelgesetzes und der relevanten Bestimmungen der Börsengesetzgebung betreffend Reportingpflicht.
- c. Die Scoach liefert der eidgenössischen Steuerverwaltung die den Teilnehmern im Ausland belasteten Abgaben ab.
- d. Einzelheiten können in Weisungen oder anderen Publikationsformen geregelt werden.

3. BESTIMMUNGEN BETREFFEND USANZEN

Diese Bestimmungen beschreiben den „Standardvertrag“ zwischen den Teilnehmern. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Usanzen grundsätzlich als vermuteter Vertragsparteiwillen. Sie bezwecken die reibungslose Abwicklung der Effektentransaktionen an der SCOACH.

3.1 Zweck der Usanzen

Die Usanzen beschreiben den "Standardvertrag" zwischen den Teilnehmern. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Usanzen grundsätzlich als vermuteter Vertragsparteiwille. Sie bezwecken die reibungslose Abwicklung der Effektentransaktionen an der SCOACH.

Die Geschäftsabschlüsse in Effekten, die an der SCOACH gehandelt werden, erfolgen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die börsliche Geschäftsart sind abweichende Vereinbarungen zwischen zwei Kontrahenten zulässig.

3.2 Rechtliche Wirkung des Kaufes

Bei Abschlüssen gelten die mit den veräusserten Effekten verbundenen Rechte und Pflichten als mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer übergegangen.

Treten Veränderungen in solchen Rechten und Pflichten ein, so kann die SCOACH, soweit die reibungslose Abwicklung des Handels dies erfordert, einen Stichtag festsetzen, von dem an die Geschäfte als abgeschlossen gelten. Abschlüsse an den im Börsensystem verzeichneten Couponverfalltagen verstehen sich "ex Coupons" (Zinsen).

Werden zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Zeitpunkt, in welchem usanzgemäss die Übertragung der Effekten erfolgen sollte, Erträge fällig, so stehen diese dem Käufer zu. Der Verkäufer lässt diese dem Käufer durch Gutschrift des Entgelts oder durch die Übertragung der Coupons zukommen. Dieser Absatz findet keine Anwendung bei der Übertragung von Obligationen.

3.3 Übertragung und
Bezahlung der Ef-
fekten

Der Verkäufer trägt für die an der SCOACH abgeschlossenen Geschäfte die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Als Übertragung gilt die unwiderrufliche Zurverfügungstellung der Effekten bei einer von der SCOACH anerkannten Settlementorganisation oder deren physische Lieferung. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen.

Die Übertragung der Effekten muss in gangbaren Stücken oder Einheiten erfolgen.

Sammelverwahrungsfähige Effekten müssen über eine von der SCOACH anerkannte Settlementsorganisation übertragen werden.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teilübertragungen von Effekten anzunehmen.

Die Bezahlung der Effekten muss effektiv in der vereinbarten Währung erfolgen.

3.4 Mängelrüge und
Umtauschrecht

Der Käufer soll die empfangenen Effekten unverzüglich prüfen und, falls sich mit Bezug auf die äussere Beschaffenheit Mängel ergeben, dem Verkäufer spätestens innert zwei Bankwerktagen nach Empfang Anzeige machen.

Für alle übrigen Mängel beträgt die Rügefrist dreissig Tage nach erfolgter Übertragung. Sofern es sich jedoch um Mängel handelt, die bei übungsgemässer Prüfung nicht erkennbar sind, können sie auch nachher noch geltend gemacht werden, doch muss dies spätestens vierzehn Tage nach der Entdeckung und auf alle Fälle innerhalb eines Jahres seit der Übertragung der Titel geschehen (Art. 210 OR).

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über ausgeloste Effekten und über aufgerufene oder gesperrte Effekten.

Der Käufer, der die Mängelrüge rechtzeitig erhebt, hat Anspruch auf Umtausch gegen gangbare Stücke, nicht aber auf Wandlung oder Minderung.

-
- 3.5 Entwehrung (Eigentumsentzug durch einen Dritten)
- Der gemäss Art. 127 OR nach 10 Jahre verjährende Anspruch auf Gewährleistung wegen Entwehrung des veräusserten Rechtes nach Art. 192 ff. OR bleibt dem Käufer gewahrt.
- 3.6 Handel in Optionscheinen
- Optionsscheine werden per Stück gehandelt.
- 3.7 Notleidende Obligationen
- Notleidende Obligationen sind solche, bei denen die Zinsen oder die Rückzahlungen auf das Kapital entweder gar nicht oder nur teilweise bezahlt werden oder bei denen Zins- oder Kapitalzahlungen nicht in der vertragsgemässen Währung transferiert werden. Anleihen, die entweder vollkommen notleidend sind oder auf deren Coupons nur eine Teilausschüttung gemacht worden ist, werden ohne Marchzinsverrechnung (flat) gehandelt, wobei die im Börsensystem bezeichneten Coupons mit zu übertragen sind. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell bezeichnet.
- Obligationen, deren Zinsendienst infolge von Deviseneinschränkungen, Transfermoratorien oder sonstigen Umständen nicht entsprechend den Bestimmungen des Prospekts erfüllt wird, bei denen jedoch eine Verwertungsmöglichkeit des fälligen Coupons besteht, werden ohne Marchzinsverrechnung gehandelt. Der Coupon ist jeweils am Verfalltag abzutrennen, so dass die Obligationen von diesem Tage an "Ex Coupon" gehandelt werden. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell als Obligationen ohne Marchzinsverrechnung, mit laufendem Coupon bezeichnet.
- Der SCOACH ist das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen von dieser Usanz abweichende Anordnungen zu treffen.
- 3.8 Auslosbare und ausgeloste Obligationen
- Als Stichtag für die Festlegung des Fälligkeitstages ("Ex Datum") gilt der Tag der ersten Publikation der ausgelosten Effekten in einem Pflichtblatt (Publikationstag).
- Bei Abschlüssen am dritten Börsentag vor dem Publikationstag und später können nur nicht ausgeloste Effekten übertragen werden.

Der Publikationstag wird spätestens vier Börsentage im Voraus den Teilnehmern bekannt gemacht und im Börsensystem angezeigt.

Falls eine Partei Abwicklungsinstruktionen zu spät auslöst oder die Übertragung bei einer anerkannten Settlementorganisation wegen mangelnden Effektenbestandes des Verkäufers verspätet erfolgt, kann der Geschädigte spätestens 30 Tage nach der Übertragung eine Barabgeltung verlangen.

Bei Übertragung ausserhalb einer anerkannten Settlementorganisation hat der Verkäufer dem Käufer die Effektnummern bis spätestens am Vortag des Publikationstages bekannt zu geben. Werden die Effektnummern nicht gemeldet oder andere als die gemeldeten übertragen, so kann der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Übertragung den Umtausch von ausgelosten in nicht ausgeloste Effekten oder eine entsprechende Barabgeltung verlangen. Der Umtausch hat innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen zu erfolgen.

Die oben erwähnte Barabgeltung berechnet sich aus der Differenz zwischen Abschlusskurs und Rückzahlungskurs, gewogen mit der Auslosungsquote der anerkannten Settlementorganisation. Allfällige Zinsverluste sind dem Geschädigten zu entgelten. Die Abgeltung beträgt im Minimum CHF 100.

3.9 Umrechnungskurs bei auf ausländische Währungen lautenden Anleihen

Für Obligationen, welche auf ausländische Währungen lauten, werden die offiziellen Umrechnungskurse in Anrechnung gebracht, gleichgültig ob die Zahlung von Kapital und Zinsen zum Tageskurs oder zu einem auf den Effekten aufgedruckten und im Prospekt aufgeführten Umrechnungskurs erfolgt.

Die offiziellen Umrechnungskurse werden von der SCOACH festgesetzt und den Teilnehmern bekannt gegeben.

Diese Regelung gilt nicht für internationale Anleihen.

3.10 Aufgerufene oder gesperrte Effekten

Effekten, über die im Zeitpunkt der Übertragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder in den Amtsblättern der Kantone Zürich, Basel und Genf ein ge-

richtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot oder eine Beschlagnahme veröffentlicht worden ist, oder die bereits damals behördlich, von der Schweizerischen Bankiervereinigung oder durch eine andere Bekanntmachung, deren Beobachtung dem Verkäufer zugemutet werden darf (z.B. Oppositionsmeldung der Telekurs), gesperrt waren, sind auf Begehren des Käufers gegen umlauffähige Stücke umzutauschen. Dieses Begehren muss innert der 30-tägigen Rügefrist gestellt werden.

Dem Käufer von nur im Ausland aufgerufenen oder gesperrten Wertpapieren steht das Umtauschrecht zu, wenn er beweist, dass die Effekten bereits im Zeitpunkt der Übertragung im Ausland in der dort üblichen Weise mit Opposition belegt oder gesperrt waren. Dieses Umtauschrecht des Empfängers erlischt, wenn es nicht innert der in Ziffer 3.4 festgesetzten Rügefrist geltend gemacht wird. Die Entwehrung gemäss Ziffer 3.5 bleibt vorbehalten.

SCOACH steht ausserdem das Recht zu, in ausserordentlichen Zeiten generell oder für bestimmte Fälle eine besondere Regelung zu treffen.

3.11 Definition der börslichen Geschäftsart

Gegenstand der börslichen Geschäftsart sind ausschliesslich Geschäfte in an der SCOACH gehandelten Effekten, welche drei Bankwerkstage nach Abschluss übertrag- und zahlbar sind (T+3).

3.12 Übertragung und Zahlung

Geschäfte in sammelverwahrungsfähigen Effekten sind über eine anerkannte Settlementorganisation abzuwickeln. Für alle diese Abschlüsse erteilt die SCOACH im Namen und im Auftrag der Kontrahenten automatisch die entsprechenden Abwicklungsinstruktionen an die anerkannte Settlementorganisation.

Die SCOACH kann die Einzelheiten betreffend Abwicklung von nicht sammelverwahrungsfähigen Effekten in Weisungen oder anderen Publikationsformen regeln.

3.13 Zwangsregulierung bei Nichterfüllung

Falls die usanzgemässe Übertragung von Effekten unterbleibt, steht dem Käufer das Recht zu, dem säumigen Verkäufer per Telefax oder elektronisch die Exekution der Transaktion anzudrohen. Die Exekutionsandrohung muss spätestens um 24.00 Uhr des dem Exekutionstages vorangehenden Börsentages im Besitze des Kontrahenten

sein. Jede Exekutionsandrohung muss der SCOACH gemeldet werden.

Mit der Exekutionsandrohung benachrichtigt der Käufer den säumigen Verkäufer, dass er die nicht übertragenen Effekten an dem der Exekutionsandrohung folgenden Börsentag an der SCOACH auf dem Wege der Zwangsregulierung eindecken werde, falls bis Eröffnung des Handels die Übertragung am betreffenden Exekutionstag nicht erfolgt.

Der Käufer ist verpflichtet, nach erfolgter Exekution den säumigen Verkäufer gleichentags unter Bekanntgabe der Abrechnungsdetails per Telefax oder elektronisch zu avisieren. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung resp. Unterlassung derselben braucht dieser die Zwangsregulierung nicht anzuerkennen.

Das gleiche Verfahren greift sinngemäss Platz, wenn der Käufer mit der Entgegennahme der Effekten oder der Bezahlung des Kaufpreises säumig ist.

3.14 Folgen der Zwangsregulierung

Gemäss Art. 191 respektive 215 OR haftet der säumige Teil in den beiden in vorstehender Ziffer 3.13 genannten Fällen für eine allfällige Preisdifferenz, die sich aus den Bedingungen des Geschäftsabschlusses und seiner zwangsweisen Glattstellung ergibt.

Zuwarten seitens des Käufers oder Verkäufers hebt die durch die Usancen eingeräumten Exekutionsrechte nicht auf. Unter dem Vorbehalt vorschriftsgemässer Mitteilung kann die Exekution auch an einem späteren Tag als dem erstmals festgesetzten Exekutionstag vorgenommen werden. Mit dem abgelaufenen fünften Börsentag nach der ersten Exekutionsandrohung erlischt jedoch das Exekutionsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ist das Exekutionsverfahren neu einzuleiten.

Der exekutierende Teil ist berechtigt, eine marktübliche Kommission zu berechnen.

3.15 Bestätigung der Exekution

Jede beabsichtigte Exekution unter den Teilnehmern muss vor deren Durchführung der SCOACH per Telefax oder elektronisch mitgeteilt werden. Die Durchführung der Exekution wird von der SCOACH überwacht. Nach erfolgter Exekution ist eine Kopie der Exekutionsabrech-

nung zur Bestätigung der ordnungsgemäss durchgeführten Exekution umgehend der SCOACH zuzustellen.

3.16 Übertragung und Zahlung

Ohne abweichende Parteienabrede erteilt die SCOACH im Namen und im Auftrag der Kontrahenten für mittels Abschlussbestätigung (Trade Confirmation) getätigte Geschäfte in sammelverwahrungsfähigen Effekten, welche drei Bankwerkstage nach Abschluss zahl- und übertragbar sind, automatisch Abwicklungsinstruktionen an eine anerkannte Settlementorganisation.

Die Übertragung und Zahlung aller anderen Abschlüsse erfolgt nach Massgabe der Vereinbarung der Teilnehmer. Diese haben für die rechtzeitige Auslösung der Übertragungs- und Zahlungsinstruktionen zu sorgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Zwangsregulierung der börslichen Geschäftsart sinngemäss.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND

4.1 Änderungen der AGB Die SCOACH kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern.

4.2 Recht Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen **Schweizerischem Recht.**

4.3 Schiedsgericht und Gerichtsstand **Streitigkeiten von Teilnehmern mit der SCOACH und von Teilnehmern unter sich, die sich aus der Teilnahme ergeben, insbesondere auch wegen verhängten Konventionalstrafen, werden ausschliesslich und endgültig von einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Der interne Instanzenzug der SCOACH (Sanktionskommission, Beschwerdeinstanz) ist gegebenenfalls auszuschöpfen, bevor das Schiedsgericht angerufen werden kann.**

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Obmann kann ein mündliches Schlichtungsverfahren durchführen. Im Übrigen gilt das kantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

4.4 Verbindlichkeit Mit der Teilnahme anerkennt der Teilnehmer ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die übrigen Bestimmungen der SCOACH.

Bei Widerspruch unter den Normen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Inkraftsetzung 2. Juli 2007) inklusive der entsprechenden Weisungen gelten hinsichtlich der Anbindung und Funktionalitäten während einer von der SCOACH bestimmten Übergangsfrist weiterhin für Teilnehmer, die mittels dem alten Zugangssystem der SCOACH (Händler-system, TS) an das Börsensystem angebunden sind.

Beschluss des Verwaltungsrates vom 6. März 2009; in Kraft seit 1. April 2009.

Von der Eidgenössischen Bankenkommision (Ziff. 1 und 2) am 26. April 2007 genehmigt, letztmals am 20. März 2009.